



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0017-15-9

=RSS-E 17/15

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner und die Beisitzer KR Mag. Kurt Stättner und Mag. Thomas Hajek unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 30. Juni 2015 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED], vertreten durch [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED], gegen [REDACTED]
[REDACTED] beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird empfohlen, der Antragstellerin dem Grunde nach Schadenersatz deswegen zu leisten, weil sie bei der Beratung über die Konvertierung des Feuerversicherungsvertrages bei der [REDACTED] zu Polizzenummer [REDACTED] über die negativen Folgen der Konvertierung von Neu- auf Zeitwert nicht vollständig aufgeklärt hat.

Begründung:

Die Antragstellerin ist Eigentümerin der Liegenschaft [REDACTED]. Die Parzelle [REDACTED] der [REDACTED], war bis zum 13.8.2014 im Eigentum der [REDACTED], zwischen dieser und der Antragstellerin bestand ein Immobilienleasing-Mietvertrag. Auf der Liegenschaft befanden sich Betriebsobjekte eines holzverarbeitenden Betriebs. Die

Antragstellerin hat seit 2005 bei der [REDACTED] u.a. für die Betriebsgebäude, ein Wohn- und Bürogebäude sowie die technische und kaufmännische Betriebseinrichtung eine Feuer-Fabrik-Versicherung zur Polizzenummer [REDACTED] abgeschlossen, wobei die genannten Positionen jeweils zum Neuwert versichert waren.

Per 30.1.2009 wurde das versicherte Risiko von „holzverarbeitender Betrieb“ auf „Vermietung und Verpachtung“ abgeändert, die zuletzt vorliegende Polizze vom 21.1.2009 Nr. [REDACTED] weist eine Versicherungssumme von 2.786.771 € aus.

Anfang 2011 befand sich die Antragstellerin mit der Versicherungsprämie in Verzug, die [REDACTED], zu deren Gunsten der Feuerversicherungsvertrag vinkuliert war, zog die Antragsgegnerin bei, um den Versicherungsvertrag einer Überprüfung zuzuführen.

Der Geschäftsführer der Antragstellerin, G [REDACTED] H [REDACTED], hat dieser Überprüfung zugestimmt. Er ersuchte seinen Vater, [REDACTED] H [REDACTED] H [REDACTED], sich hinsichtlich einer möglichen Reduzierung der Versicherungsprämie mit der Antragsgegnerin „ins Einvernehmen zu setzen“. G [REDACTED] H [REDACTED] selbst hatte keinen Kontakt mit einem Mitarbeiter der Antragsgegnerin und hat auch keine schriftliche Vollmacht an die Antragsgegnerin erteilt.

Nach den Angaben der Antragstellerin hat [REDACTED] H [REDACTED] H [REDACTED] auf Drängen der Antragsgegnerin am 28.3.2011 eine Vollmacht unterzeichnet, die im Nachhinein um die Firmendaten der Antragstellerin ergänzt worden ist.

In der Folge hat [REDACTED] H [REDACTED] H [REDACTED] seinem Sohn mitgeteilt, „dass eine Reduzierung der Prämie vereinbart werden konnte.“ Eine Aufklärung der Antragstellerin oder des [REDACTED] H [REDACTED] H [REDACTED] durch die Antragsgegnerin darüber, dass der

Feuerversicherungsvertrag von einer Neuwert- auf eine Zeitwertversicherung konvertiert werden soll, hat nicht stattgefunden. Einer solchen Konvertierung hätte der Geschäftsführer der Antragstellerin nicht zugestimmt.

Mit Schreiben vom 7.12.2011 hat die Antragsgegnerin die [REDACTED] um Polizzierung laut Konvertierungsangebote vom 22.11.2011 ersucht. Diesem Antrag wurde von der [REDACTED] entsprochen, eine Polizza zur Polizzennummer [REDACTED] wurde der Antragstellerin jedoch nicht übermittelt.

Am 23.10.2013 ereignete sich ein Großbrand, bei dem die Betriebsliegenschaft, insbesondere die Betriebsgebäude zerstört wurden. Nach diesem Schadenfall erlangte der Geschäftsführer der Antragstellerin erstmalig Kenntnis von der erfolgten Konvertierung auf eine Zeitwertversicherung.

Nach umfangreichen Verhandlungen wurde von der [REDACTED] schließlich eine Pauschalsumme von 1 Mio. € geleistet. Die Antragstellerin nahm das Angebot des Versicherers auch deswegen an, weil mangels einer aufrechten Neuwertversicherung ein Wiederaufbau nicht möglich war, und keine anderweitige Finanzierung erreicht werden konnte.

Die Antragstellerin machte in der Folge bei der Antragsgegnerin Schadenersatz aufgrund fehlerhafter Beratung geltend. Bei Versicherung des Neubauwertes wäre vom Versicherer eine Leistung von € 2.088.068 zu erwarten gewesen, weiters seien aufgrund des Verhaltens der Antragsgegnerin weitere Schäden iHv € 210.000 rechtswidrig und schuldhaft verursacht worden. Unter Berücksichtigung des Vergleichs mit der [REDACTED] errechnete sich daher ein Schaden iHv € 1.298.068.

Die Antragstellerin beantragte mit Schlichtungsantrag vom 30.3.2015, der Antragsgegnerin die Zahlung von € 1.298.068 zu empfehlen.

Die Antragsgegnerin teilte mit Email vom 27.4.2015 mit, sich am Schlichtungsverfahren nicht zu beteiligen.

Da sich die Antragsgegnerin am Verfahren nicht beteiligt hat, ist bei der rechtlichen Beurteilung gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der Sachverhalt ausschließlich aufgrund der Angaben der Antragstellerin zu beurteilen.

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Die Schlichtungskommission geht aus nachstehenden Erwägungen davon aus, dass zwischen der antragstellenden Partei und der [REDACTED] der Feuerversicherungsvertrag iSd Konvertierungsauftrags vom 7.12.2011 aufrecht ist:

Bei dieser Konvertierung wurde anstatt einer Neuwertdeckung eine Zeitwertdeckung bei herabgesetzter Prämie vereinbart.

Es ist zwar richtig, dass im ursprünglichen Feuerversicherungsvertrag die Versicherungssumme für die [REDACTED] vinkuliert war, da aber die Antragsgegnerin nach der Einmahnung der fälligen Prämien von der [REDACTED] beauftragt wurde, die Versicherungsverträge zu überprüfen, konnte die Antragsgegnerin davon ausgehen, dass diese all jene Maßnahmen gutheißt, die sie aus Anlass der Überprüfung der Antragstellerin empfiehlt, insbesondere die genannte Konvertierung.

Im Übrigen enthält die dem Akt beigeschlossene Vollmacht im Vollmachtstext keinen Hinweis, dass ■■■■■ H■■■■■ H■■■■■ als Privatperson die Vollmacht erteilt hätte.

Der Einwand, die Vollmacht als Privatperson erteilt zu haben, ist auch insofern unschlüssig, als laut dem der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalt „der Vater des Geschäftsführer diesem mitgeteilt (habe), dass eine Reduzierung der Prämie vereinbart werden konnte“. Wenn der Vater des Geschäftsführers keine Vollmacht gehabt hätte, bestünde kein Anlass, einen „Verhandlungserfolg“ mitzuteilen, weil er als „Privatperson“ dies für die Antragstellerin gar nicht vereinbaren hätte können.

Nach § 27 MaklerG hat der Versicherungsmakler trotz Tätigkeit für beide Parteien die Versicherungsvertrages überwiegend die Interessen des Versicherungskunden zu wahren. Insbesondere hat der Makler nach § 28 Z 3 MaklerG den nach den Umständen des Einzelfalls bestmöglichen Versicherungsschutz zu vermitteln.

Nach dem vorliegenden Sachverhalt hätte die Antragsgegnerin die Antragstellerin über die negativen Folgen einer Zeitwertversicherung aufklären müssen. Bei entsprechender Aufklärung der Antragstellerin hätte diese der Konvertierung auf eine Zeitwertversicherung nicht zugestimmt.

Nach rechtlicher Beurteilung des Sachverhaltes nach allen Seiten haftet zwar die Antragsgegnerin nicht deswegen, weil sie „eigenmächtig“ den Vertrag von Neuwert auf Zeitwert konvertiert hat, sondern weil sie gegen die aufgezeigten Pflichten als Versicherungsmakler verstoßen hat. Sie hat dadurch rechtswidrig und schuldhaft gehandelt.

Nach ständiger Rechtsprechung ist die Höhe des Schadens nach der Differenzmethode zu ermitteln (vgl. RS0030153). Im

vorliegenden Fall wurde von der Antragstellerin zwar ein Schaden iHv € 1.298.068 behauptet. Da die Berechnung des Schadens Teil der rechtlichen Beurteilung ist, war aber von der Schlichtungskommission bei allseitiger rechtlicher Beurteilung des Sachverhaltes wahrzunehmen, dass nach ihrer Rechtsauffassung sich die Antragstellerin jene Versicherungsprämien anrechnen lassen muss, die sie sich durch die Konvertierung von Neu- auf Zeitwert erspart hat. Da es diesbezüglich an einem Vorbringen fehlt und auch keine Beweise vorgelegt wurden, konnte die Schlichtungskommission der Antragsgegnerin nur dem Grunde nach empfehlen, Schadenersatz zu leisten.

Da sich die Antragsgegnerin nicht am Schlichtungsverfahren beteiligt hat, war auf die Frage, ob die Antragstellerin durch Annahme des Regulierungsanbots der [REDACTED] [REDACTED] iHv € 1 Mio. allenfalls ihre Schadenminderungspflicht verletzt habe, nicht einzugehen. In einem streitigen Verfahren wird dies allenfalls die Antragsgegnerin zu behaupten und zu beweisen haben.

Nachdem sich die Antragsgegnerin nicht am Schlichtungsverfahren beteiligt hat, konnte auch keine Prüfung auf Haftungsbeschränkungen auf vertraglicher oder AGB-Ebene vorgenommen werden.

Es war wie im Spruch zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 30. Juni 2015